

Antrag auf Platz in einer Notbetreuung

Die Niedersächsische Landesregierung hat zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie entschieden, mit Wirkung

von Montag, 11. Januar 2021 bis zunächst Sonntag, 31. Januar 2021

den Unterrichtsbetrieb an Schulen einzuschränken und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte zu untersagen.

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Diese Notbetreuung ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

Auf Antrag erhalten Kinder einen Notbetreuungsplatz,

- bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
- in besonderen, vom Einzelfall abhängigen Härtefällen sowie
- bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Dabei gilt es, sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist.

Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche andere Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließung ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick halten.

Hiermit beantrage ich einen Platz in einer Notbetreuung für mein Kind:	
z.Z. in der Einrichtung: Krippe /KiTa	
ab :	

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Eltern / oder gesetzlicher Vertreter:

Vater:		
Name:		
Vorname:		
Anschrift:		
Handy:		
E-Mail:		
Berufstätig: ☐ Vollzeit* ☐ Teilzeit als:		
Arbeitgeber:		
eber in Form einer Arbeitsbescheinigung		
betriebsnotwendige Stellung in Ihrer Firma/		
Unternehmen haben!		
bis		



Erläuterungen zum Antrag auf einen Platz in einer Notbetreuung

Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung untersagt.

Mit dieser Schließung sollen die Infektionsketten des Corona-Virus unterbrochen werden. Wir befinden uns im Notbetrieb aufgrund einer neuartigen Krisensituation. Alle Entscheidungen werden im vollen Bewusstsein dieser Tatsache getroffen.

Eine Notbetreuung dient lediglich zur Sicherstellung grundlegender Aspekte der Daseinsvorsorge und kann daher nur im absoluten Ausnahmefall gewährt werden.

Der Aufenthalt zuhause und in kleinen Gruppen ist unbedingt der Betreuung in einer Einrichtung vorzuziehen.

Die Notgruppe dient dazu, Kinder aufzunehmen, in denen ein Erziehungsberechtigter in sogenannten kritischen Infrastrukturen, oder in betriebsnotwendiger Stellung tätig ist (siehe Antrag).

Sofern ein Ausnahmefall nicht substantiiert nachgewiesen werden kann, ist die Aufnahme in die Notbetreuung abzulehnen.

Die entsprechenden Berufsgruppen sind unter den Entscheidungsmaßstäben Notbetrieb in Krisensituation und Unterbrechung der Infektionsketten entsprechend eng auszulegen. Bei der Beurteilung ist zudem zu berücksichtigen, dass allein die Tätigkeit bei einem entsprechenden Arbeitgeber nicht ausreicht, vielmehr ist deutlich zu machen, dass der oder die Beschäftigte tatsächlich in einem engeren Bereich arbeitet, der diesen Tätigkeitsfeldern zuzuordnen ist und sie oder er seine Tätigkeit nicht auch von zu Haus ausüben kann.

Beispiel: Die Inanspruchnahme einer Ausnahme allein wegen einer Beschäftigung in einem Landesministerium reicht insofern nicht aus, die Dienststelle müsste hier ausdrücklich erklären, dass genau diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Dienststelle erforderlich ist und diese Aufgabe nicht auch von zuhause erfüllen könnte.

Die Notbetreuung soll eine absolute Ausnahme darstellen, die von den wenigsten in Anspruch genommen werden soll und kann.

Auch der Arbeitgeber ist in der Pflicht, mit den Eltern eine Alternative für die Ausübung der Arbeit zu suchen. Der Arbeitgeber ist gehalten, in seiner Bestätigung ausdrücklich zu erklären, warum für die oder den Arbeitnehmer/in keine Möglichkeit zur beruflichen Entlastung besteht.